

An

- alle Fakultäten, Institute, Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, 2. März 2018

Betrieb von Kopiergeräten und Digitaldruckern an der TUM
Hier: Meldung der Betreibervergütung an die VG Wort für den Nutzungszeitraum 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben in den letzten Jahren mitgeteilt, ist die TUM gemäß § 54c Urheberrechtsgesetz (UrhG) verpflichtet, für die Geräte, die sie zur Herstellung von Ablichtungen urheberrechtlich geschützter Werke bereitstellt, eine sog. Betreiberabgabe an die VG Wort abzuführen. Von dieser Betreiberabgabe sind insbesondere Kopiergeräte, Scanner und Digitaldrucker betroffen.

Unerheblich für die Meldepflicht nach § 54c UrhG ist, ob für die hergestellten Vervielfältigungen ein Entgelt entgegen genommen wird. Meldepflichtig sind auch Vervielfältigungsgeräte, mit denen unentgeltlich Ablichtungen urheberrechtlich geschützter Werke hergestellt werden. Lediglich rein verwaltungsmäßig genutzte Geräte unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 54c UrhG. Als solche gelten Geräte, die keine Möglichkeit der Abrechnung mit Münzen oder Wertkarten zulassen („zählerlose Geräte“), die nicht öffentlich zugänglich sind und nicht für Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden.

Die Meldung der bereit gehaltenen Vervielfältigungsgeräte an die VG Wort für Ihre Fakultäten (einschließlich Lehrstühle etc.) bzw. Einrichtungen nehmen Sie bitte auch für den Nutzungszeitraum im Kalenderjahr 2017 wieder selbstständig über das **Onlineportal** der VG Wort vor, sofern noch nicht geschehen. Das Onlineportal zur Vornahme von Meldungen finden Sie im Internet unter: <http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/vervielfaeltigen/hochschulen.html>.

Diejenigen Einheiten, die für den Nutzungszeitraum 2017 bereits eine Meldung an die VG Wort abgegeben haben, werden gebeten zu prüfen, ob die bisherige Meldung gemäß den o. g. Ausführungen vollständig war und ggf. die Meldung für 2017 zu ergänzen.

Die Meldung der in 2017 bereit gehaltenen Vervielfältigungsgeräte ist **bis zum 30.06.2018 an die VG Wort** abzugeben. Bitte achten Sie auf eine vollständige und korrekte Meldung an die VG WORT. Es können Kontrollbesuche vor Ort durch die VG WORT vorgenommen werden. Bei

unterlassener oder nicht korrekt vorgenommener Meldung droht die Forderung des doppelten Vergütungssatzes.

Die von Ihren Einrichtungen an die VG Wort für 2017 geleisteten Ausgaben teilen Sie bitte – sofern noch nicht geschehen – **zeitnah nach der Meldung an die VG Wort, spätestens jedoch bis zum 14.09.2018**, per E-Mail **an die Zentralabteilung 3 Finanzen** (Vgwort@zv.tum.de) mit. Bitte fügen Sie Ihrer Mitteilung an die ZA 3 eine Kopie der betreffenden Rechnung der VG Wort bei. ZA3-seitig werden wir auf der Basis der von Ihnen vorgelegten Rechnungen die benötigten Haushaltsmittel beim BayStMBW anfordern und Ihren Fakultäten/Einrichtungen zurückzahlen, soweit diese vom BayStMBW zugewiesen wurden.

*In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben **Kopien/sonstige Vervielfältigungen für Studierende** nur ausnahmsweise unentgeltlich abgegeben werden dürfen, nämlich nur dann, wenn es sich hierbei um für das Studium notwendige Verbrauchsmittel handelt. Dies ist bei der Vervielfältigung von Skripten regelmäßig nicht der Fall. Sobald aber von Studierenden ein Entgelt für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genommen wird, löst dieses zum einen die Betreiberabgabe nach § 54c UrhG aus und ist dieses Entgelt zum anderen nach Vollkosten und zuzüglich 19% Umsatzsteuer zu kalkulieren.*

Mit freundlichen Grüßen



Ina Seidl

Weitere Informationen und dieses Rundschreiben finden Sie im Dienstleistungskompass unter den Stichworten „Kopiergeräte“ und „Betreibervergütung“ (<https://portal.mytum.de/kompass/kompass/index>).